



orka Newsletter | Commercial | IT-, KI- & Datenrecht

Der neue Widerrufsbutton im Onlinehandel

Mit dem im Februar 2026 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts wird in § 356a BGB eine **neue Pflicht für Unternehmer** eingeführt: die Bereitstellung einer **elektronischen Widerrufsfunktion im Onlinehandel**.

Ziel der Neuregelung ist es, den Widerruf für Verbraucher ebenso einfach zu gestalten wie den Vertragsschluss selbst – die **Widerrufsfunktion** ist insoweit als Gegenstück zum bekannten Bestellbutton konzipiert.

Alle bisherigen Formen der Widerrufserklärung – etwa das Muster-Widerrufsformular oder ein **Widerruf per E-Mail** – bleiben daneben weiterhin zulässig.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion **gilt ab dem 19. Juni 2026**. Betroffenen Unternehmen verbleiben damit noch wenige Wochen, um ihre Online-Benutzeroberflächen technisch und gestalterisch entsprechend anzupassen.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Pflicht zur Bereitstellung einer Widerrufsfunktion gilt für alle über eine Online-Benutzeroberfläche, d.h. online geschlossenen Fernabsatzverträge. Erfasst wird daher der gesamte **Onlinehandel mit Verbrauchern**. Betroffen sind somit vor allem **Onlineshop-Betreiber und App-Anbieter**.

Das Gesetz sieht dabei keine Ausnahme-
regelung für Kleinunternehmen vor.
Die Pflicht trifft Unternehmen jeder Grö-
ßenordnung gleichermaßen.

Da das gesetzliche Widerrufsrecht aus-
schließlich Verbrauchern zusteht, sind
**reine B2B-Händler von der neuen
Pflicht nicht erfasst** – und zwar selbst
dann nicht, wenn sie ihren Geschäftskun-
den aus Kulanz ein vertragliches Wider-
rufsrecht einräumen. Betreiben Händler
hingegen sowohl B2C- als auch B2B-Ge-
schäft, müssen sie die Widerrufsfunktion
zumindest für den an Verbraucher gerichteten Teil ihres Onlineangebots bereitstel-
len.

Neben Onlinehändlern trifft die Pflicht zur
Bereitstellung einer Widerrufsfunktion
auch **Betreiber von Online-Marktplät-
zen**. Für die Pflicht zur Bereitstellung der
Widerrufsfunktion ist es dabei unerheb-
lich, ob der Vertragsschluss über eine vom
Unternehmer selbst betriebene Plattform
oder – wie etwa bei Vermittlungsplattfor-
men – über die Website eines Dritten ab-
gewickelt wird.



Anforderungen an die Widerrufsfunktion

Nach § 356a Abs. 1 BGB n.F. muss der
Unternehmer sicherstellen, dass die
**Widerrufsfunktion hervorgehoben und
gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“**
oder einer anderen gleichbedeutenden
eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
Außerdem muss sie **während der gesam-
ten Widerrufsfrist auf der Online-Be-
nutzeroberfläche ständig verfügbar
sein**.

Weiterhin soll die Widerrufsfunktion für
den Verbraucher **einfach, leicht auffind-
bar und ohne vorherige Zwischen-
schritte zugänglich** sein. Die Widerrufs-
funktion muss dabei nicht zwingend als
grafisch gestalteter Button ausgeführt
sein, auch ein einfacher Hyperlink kann
ausreichen. Der Verbraucher sollte insbe-
sondere nicht zunächst eine Anwendung
herunterladen müssen, es sei denn, der
Vertrag wurde genau über diese Anwen-
dung abgeschlossen.

Praktisch empfiehlt sich – wie die Erfah-
rungen mit dem ebenfalls bereits bekann-
ten Kündigungsbutton zeigen – die **Imple-
mentierung eines Buttons im Footer**
einer Website. Der Gesetzgeber stellt in
der Gesetzesbegründung dazu ausdrück-
lich klar, dass bei einer Platzierung im Foo-
ter aber besondere Maßnahmen hinsicht-
lich Farbwahl und Kontrasten sowie eine
hervorgehobene Platzierung zu ergreifen
sind, die die Widerrufsfunktion eindeutig
von anderen Links wie Datenschutzinfor-
mationen, Impressum oder ähnlichen
Informationen abgrenzen.

Ausgestaltung des Widerrufsprozesses

Der **Ablauf des Widerrufsprozesses** gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Schritte.

Schritt 1: Widerrufsbutton

Zunächst muss der Verbraucher den **Widerrufsbutton betätigen**. Im Anschluss muss der Verbraucher ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar auf die Bestätigungsseite gelangen. Eine vorherige Abfrage von Logindaten oder Vertragsdaten dürfte nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Schritt 2: Bestätigungsseite

Zur Identifikation des Widerrufs müssen auf der Bestätigungsseite folgende Angaben abgefragt werden:

- (1) der Name des Verbrauchers,
- (2) Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des zu widerrufenden Vertragsteils sowie
- (3) Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, über das die Eingangsbestätigung übermittelt werden soll.

Weitere Angaben dürfen nicht als Pflichtfelder ausgestaltet werden, da dies den Widerruf in unzulässiger Weise erschweren würde.

Sobald der Verbraucher die erforderlichen Angaben bereitgestellt hat, muss der Unternehmer ihm ermöglichen, seine **Widerrufserklärung mittels einer Bestätigungsfunktion abzuschicken**. Dazu sollte ein zweiter Button gut lesbar und mit „**Widerruf bestätigen**“ oder einer

anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Schritt 3: Eingangsbestätigung

Nach Klick auf die Bestätigungsfunktion muss der Unternehmer dem Verbraucher **unverzüglich eine Eingangsbestätigung** übermitteln, die mindestens den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält. Die Eingangsbestätigung muss **auf einem dauerhaften Datenträger** übermittelt werden, beispielsweise per E-Mail, PDF oder SMS. Eine bloße Downloadmöglichkeit auf der Website genügt den gesetzlichen Anforderungen dagegen nicht.



Anpassungsbedarf bei Widerrufsbelehrung

Mit der Einführung der gesetzlichen Widerrufsfunktion muss auch die **Widerrufsbelehrung** entsprechend angepasst werden, damit Verbraucher zukünftig auch über die elektronische Widerrufsfunktion informiert werden.

Konkret ist in der Widerrufsbelehrung ein Zusatzpassus aufzunehmen, der auf die Möglichkeit des Widerrufs über die neue elektronische Widerrufsfunktion hinweist. Der Gesetzgeber hat hierfür den

Gestaltungshinweis zur Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zum EGBGB angepasst.

Die korrekte Erteilung der Widerrufsbelehrung ist nicht nur eine formale Pflicht – sie hat unmittelbare **Auswirkungen auf den Beginn und den möglichen Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist**. Unterbleibt die Belehrung über die Widerrufsfunktion oder ist die Widerrufsbelehrung aus anderen Gründen fehlerhaft, verlängert sich die Widerrufsfrist auf bis zu 12 Monate und 14 Tage.

Zudem drohen Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 50.000 oder bis zu 4 % des Jahresumsatzes oder Abmahnungen durch Verbraucherschutzverbände oder Wettbewerber, falls die neue Widerrufsfunktion nicht implementiert wird.

Ihre Ansprechpersonen



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orka.law



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-212
dafni.nikolakudi@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orka.law



Leonie Kolyvas
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-182
leonie.kolyvas@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-183
rafael.wolter@orka.law

One Team.
One Goal.

